

| | | |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr. BV/200/2020 | Datum 20.10.2020 | |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---|------------|-------------------|------|-------------------|------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Einstimmig | | |
| Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit | 12.11.2020 | | | | | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 17.11.2020 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 24.11.2020 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 02.12.2020 | | | | | | |

Inhalt:

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (12. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten € | Produktkonto | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (12. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) entsprechend der beigefügten Anlage.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Karsten Stornowski
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Gemäß § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14.07.2008, (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]) sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll gem. § 6 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz (KAG) & § 17 Abs. 3 S. 1 BbgRettG, die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Ermittlung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen.

Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2021 beläuft sich auf 18.339.905,00 €. Gegenüber dem Jahr 2020 (18.313.779,00 €) bedeutet das eine Kostensteigerung in Höhe von 26.126,00 €. Kostenüberdeckungen aus 2019 werden durch einen Gewinn- bzw. Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2020 und 2021 dargestellt.

| Leistungsart | 2020 | | 2021 | |
|---------------------------|------------|----------|------------|----------|
| | Gebühren | Einsätze | Gebühren | Einsätze |
| RTW ¹ | 960,30 € | 13.907 | 938,10 € | 14.000 |
| NAW ² | 1.431,30 € | 0 | 1.361,10 € | 0 |
| KTW ³ als KTW | 311,00 € | 821 | 292,70 € | 800 |
| RTW als KTW | 311,00 € | 1.000 | 292,70 € | 1.000 |
| NEF ⁴ | 442,10 € | 5.747 | 341,70 € | 5.700 |
| NA-Pauschale ⁵ | 471,00 € | 5.747 | 423,00 € | 5.700 |
| | | | | |
| Km-Zuschlag | je km | km-ges. | je km | km-ges. |
| | 0,48 € | 711.875 | 0,45 € | 717.038 |

¹ RTW = Rettungstransportwagen ² NAW = Rettungstransportwagen mit Notarzt ³ KTW = Krankentransportwagen ⁴ NEF = Notarzteinsatzfahrzeug ⁵ NA-Pauschale = Notarztspauschale

Die Verringerung der Gebührenpauschalen ist einerseits auf die Erhöhung der Einsatzzahlen und andererseits auf den Kostenausgleich aus dem Jahr 2019 zurückzuführen.

Insgesamt waren 2019 658.807,00 € mehr Erlöse zu verzeichnen als kalkuliert. Die Mehrerlöse sind zurückzuführen auf gestiegene Einsatzzahlen im Vergleich zur Planung 2019.

Außerdem wurden in 2019 556.590,00 € weniger Kosten verursacht als kalkuliert. Daraus ergibt sich eine Kostenüberdeckung in 2019 i.H.v. 1.215.397,00 €. Kostenüberdeckungen müssen nach § 17 Abs. 3 S. 3 BbgRettG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich findet in der zu Grunde liegenden KLR statt. Der Ausgleich mindert im Ergebnis den Kostenansatz für 2021. Durch den geminderten Kostenansatz verringern sich ebenfalls die Gebühren für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

12.Änderung Gebührensatzung